

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: DMZV, Hauptstr. 39, 86668 Karlshuld

Vorhaben: Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Anlage zeitweise wasserführender Flachmulden in der Gemarkung Feldkirchen

I. Sachverhalt

Die Planung sieht die Anlage von vier Flachmulden mit einer Tiefe von bis zu knapp 0,5 m auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.000 m² vor. Dabei wird zunächst der organische Oberboden abgeschoben, dann der darunterliegende Lehm- bzw. Sandboden entnommen, anschließend der organische Oberboden wieder aufgebracht. Die geplanten Mulden sollen bei feuchter Witterung das Wasser länger halten als bislang, in Trockenperioden jedoch trockenfallen. Nach Anlage werden die Flachmulden mit autochthonem, artenreichem Feucht- und Grünlandsaatgut eingesät und die übrige Fläche mit einer Blümmischung angereichert. Das Grundstück ist für den Arten- und Biotopschutz vorgesehen. Durch die Anlage der Flachmulden soll die Biotopqualität verbessert werden, in erster Linie für wiesenbrütende Vogelarten. Im betroffenen Gebiet treten mehrere streng geschützte Vogelarten, wie z.B. Großer Bachvogel und Kiebitz auf, welche von der Maßnahme profitieren sollen. Die zeitweise wasserführenden Flachmulden bieten zudem Amphibien wie in der Nähe nachgewiesenen Vorkommen von Knoblauchkröte, Erdkröte, Kreuzkröte sowie Gras- und Laubfrosch eine optimale Fortpflanzungsmöglichkeit, da diese in längeren Trockenphasen austrocknen und hierdurch das Vorkommen von Prädatoren beschränkt wird.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da es sich um eine naturnahe Ausbaumaßnahme handelt.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gem. § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht. Bei diesem Vorhaben sind besondere örtlichen Gegebenheiten, nämlich das Biotop „Feuchtwiesen zwischen Altmannstetten und Obermaxfeld“ betroffen.

Daher war gem. § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, also Merkmale des Vorhabens, Standort und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Auf einer Fläche von ca. 2.000 m² werden bis in eine Tiefe von knapp 0,50 m insgesamt ca. 700 m³ Boden abgeschoben und abgefahren. Anschließend erfolgt die Einsaat der Flachmulden mit autochthonem, artenreichem Grünlandsaatgut und die Anreicherung der übrigen Fläche mit einer Blümmischung.

Insgesamt bewegen sich die Auswirkungen auf natürliche Ressourcen durch die Kleinflächigkeit der Maßnahmen und die kurze Bauzeit von 3 Tagen in einem kleinen Rahmen. In geringem Umfang wird Lehm

abgetragen, andererseits wird die Biodiversität gefördert, indem Biotop für Wiesenbrüter und Amphibien geschaffen werden. Entnommener Torfboden wird nach dem Ausheben der Seigen in geringerem Grundwasserflurabstand wieder eingebaut und dessen Zersetzung dadurch verlangsamt.

Wasser wird nur kurzfristig durch eventuelle Trübungen verunreinigt und die Luft wird nur kurzfristig durch Abgase von Baumaschinen belastet.

Das Vorhaben ist im Biotop „Feuchtwiesen zwischen Altmannstetten und Obermaxfeld“ geplant. Durch die geplante Anlage von Seigen ist eine Aufwertung des Biotoptyps „Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone“ zu erwarten.

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter mit negativen Auswirkungen und es sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Durchführung der Maßnahme ist auf die Zeit von Juli bis Mitte März beschränkt. Zeitnah nach Abschluss der Arbeiten ist mit einer Verbesserung des Zustandes des Lebensraumtyps zu rechnen. Dieser Effekt soll auf Dauer bestehen.

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Projekt „Hochwassermanagement Untermaxfeld“ und dem Retentionsraum „Dachholz“. Die räumliche Nähe führt zur Erweiterung des Biotopkomplexes.

Die Baumaßnahme wird außerhalb der Wiesenbrüterzeit bei geeigneter trockener Witterung durchgeführt. Vorab wird die Fläche begangen um etwaige negative Auswirkungen auszuschließen.

Im Ergebnis war festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher keine UVP Pflicht besteht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 09.08.2024

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt